



Überbrückungsrenten- reglement

Reglement über die Ausrichtung einer Überbrückungsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Gemeindedienst und Regelung über die Verwendung des Personalfürsorgefonds

21. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I. ZWECK	3
II. ANSPRUCH AUF EINE ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	3
Anspruchsberechtigte Personen.....	3
Entstehung des Anspruchs.....	3
Geltendmachung des Anspruchs.....	3
Ende des Anspruchs.....	3
Höhe der Überbrückungsrente	4
III. FINANZIERUNG	4
Grundsatz	4
Rückzahlung	4
IV. PERSONALFÜRSORGEFONDS	4
Spezialfinanzierung Personalfürsorgefonds	4
Zweck.....	4
Verzinsung	5
Entnahmen.....	5
Ausgabenzuständigkeit.....	5
V. VERFAHREN.....	5
Gesuch.....	5
Prüfung und Entscheid.....	5
Mitarbeiterbeteiligung.....	5
Auszahlung	5
Aufklärung.....	5
Mitwirkung.....	5
VI. KONTROLLSTELLE	5
Kontrollstelle	5
VII. SCHLUSSBESTIMMUNG	6
Inkrafttreten.....	6

Reglement

über die Ausrichtung einer Überbrückungsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Gemeindedienst und Regelung über die Verwendung des Personalfürsorgefonds

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Organisationsreglements (OgR) und Art. 29 Abs. 1 des Personalreglements.

I. ZWECK

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee (nachfolgend Gemeinde) ermöglicht ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den freiwilligen flexiblen vorzeitigen Rücktritt aus dem Gemeindedienst durch die Ausrichtung einer Überbrückungsrente.

II. ANSPRUCH AUF EINE ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

Art. 2

Anspruchsberechtigte
Personen

¹ Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde, welche die Aufnahmebedingungen der COMUNITAS Vorsorgestiftung bzw. der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public erfüllen.

² Nicht anspruchsberechtigt sind Personen mit weniger als fünf vollen BVG-Beitragsjahren bei der Gemeinde.

³ Nicht anspruchsberechtigt ist die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident.

Art. 3

Entstehung des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente entsteht 2 Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Geltendmachung des Anspruchs

² Die anspruchsberechtigte Person kann den Bezugsbeginn im Rahmen dieses Reglements frei wählen.

³ Die Überbrückungsrente wird während maximal zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgerichtet.

Ende des Anspruchs

⁴ Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente endet

- a mit dem Ende der maximalen Bezugdauer gemäss Abs. 3;
- b mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters;
- c mit dem Bezug einer vollen Invalidenrente;
- d mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person;
- e mit der Aufnahme einer BVG-pflichtigen Erwerbstätigkeit.

Höhe der Überbrückungsrente	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Höhe der Überbrückungsrente richtet sich nach der Anzahl effektiv geleisteter voller Dienstjahre bei der Gemeinde, wobei gilt:</p> <p>a ab Beginn des sechsten bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres entspricht die Überbrückungsrente der Hälfte (50 %) des Höchstbetrags der einfachen AHV-Rente;</p> <p>b ab Beginn des elften Dienstjahres entspricht die Überbrückungsrente dem Höchstbetrag der einfachen AHV-Rente.</p> <p>² Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente zusätzlich nach dem Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre.</p> <p>³ Bezüglern einer Teil-Invalidenrente wird die Höhe der Überbrückungsrente im Umfang der Teil-Invalidenrente reduziert.</p> <p>⁴ Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Bezugsdauer unverändert. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>⁵ Es besteht auch die Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen.</p>
-----------------------------	---

III. FINANZIERUNG

Grundsatz	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Finanzierung erfolgt mit einer anteilmässig gleich hohen Beteiligung durch die anspruchsberechtigte Person und der Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin. Die Anteile betragen je 50 %.</p> <p>² Die Arbeitgeberin finanziert die gesamte Überbrückungsrente (100 %) über die Laufende Rechnung und bevorschusst diese bis zum Erreichen des obligatorischen AHV-Rentenalters, längstens während 2 Jahren. Vorbehalten bleiben Absatz 3 + 4 nachfolgend.</p> <p>³ Die anspruchsberechtigte Person muss das vorgezogene Kapital nicht verzinsen.</p>
Rückzahlung	<p>⁴ Der Anteil der anspruchsberechtigten Person, die Hälfte (50 %) der Kosten der Überbrückungsrente, wird spätestens ab Eintritt ins AHV-Alter zur Rückzahlung fällig.</p> <p>⁵ Die Modalitäten der Rückzahlung sind vertraglich zu regeln. Im Vertrag sind verbindlich aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die anspruchsberechtigte Person hat ihren Anteil innert 10 Jahren ab Eintritt ins AHV-Alter an die Gemeinde zurückzuzahlen.▪ Die Rückzahlung ist auf 10 gleich grosse Raten aufzuteilen, wovon jährlich 1 zur Zahlung fällig wird.▪ Die Rückzahlungspflicht endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

IV. PERSONALFÜRSORGEFONDS

Spezialfinanzierung Personalfürsorgefonds	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Personalfürsorgefonds der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee (Konto 2033.10 Bestandesrechnung) wird als Spezialfinanzierung geführt.</p>
Zweck	<p>² In Ergänzung der Überbrückungsrente stellt die Spezialfinanzierung Personalfürsorgefonds die anfallenden Kosten für individuelle Lösungen im Hinblick von Pensionierungen sicher.</p>

Verzinsung	³ Der Personalfürsorgefonds wird zum jeweils festgelegten BVG-Zinssatz verzinst.
Entnahmen	⁴ Der Gemeinderat verfügt über das Geld für: ⇒ Die Schaffung von zusätzlichen Anreizen für einen flexiblen, vorgezogenen Rentenbeginn in sozialen Härtefällen (z.B. durch Finanzierung der Überbrückungsrente mit einer ganzen oder teilweisen Einmaleinlage). ⇒ Die Regelung von Härtefällen im Zusammenhang mit Nachfolgeregelungen.
Ausgabenzuständigkeit	⁵ Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Organisationsreglement. ⁶ Sind die Mittel der Spezialfinanzierung aufgebraucht gilt diese als aufgehoben. Der Gemeinderat bestimmt in der Folge das Verfahren bei individuellen Lösungen im Hinblick von Pensionierungen.

V. VERFAHREN

Art. 7

Gesuch	¹ Das Gesuch um Ausrichtung einer Überbrückungsrente ist beim Personaldienst der Gemeinde mindestens ein halbes Jahr vor Bezugsbeginn einzureichen.
Prüfung und Entscheid	² Der Personaldienst der Gemeinde prüft das Gesuch und entscheidet darüber mittels Verfügung.
Mitarbeiterbeteiligung	³ Die vertragliche Regelung über die Rückzahlung des Anteils (50 %) der anspruchsberechtigten Person muss zum Zeitpunkt der Gesuchsgenehmigung (Verfügung) vorliegen.
Auszahlung	⁴ Die Abwicklung der Rentenauszahlung erfolgt durch die Finanzabteilung der Gemeinde.

Art. 8

Aufklärung	¹ Der Personaldienst der Gemeinde klärt die gesuchstellende Person in angemessener Weise über die finanziellen Auswirkungen der Frühpensionierung auf.
Mitwirkung	² Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs auf eine Überbrückungsrente erforderlich sind. ³ Die Auskunftspflicht bleibt während der gesamten Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente bestehen.

VI. KONTROLLSTELLE

Art. 9

Kontrollstelle	¹ Die durch die Gemeinde gewählte Kontrollstelle führt jährlich eine Prüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch. ² Die Kontrollstelle berichtet dem Gemeinderat schriftlich über das Prüfungsergebnis und unterbreitet einen Antrag zur Genehmigung.
----------------	--

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 17. Juni 2004.

Beschluss des Grossen Gemeinderates:

Das vorstehende Reglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit 35 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 21. Juni 2007

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Die Präsidentin

Der Sekretär



Katja Schenkel



Daniel Baumann

Bescheinigung

Der Beschluss über das Reglement über die Ausrichtung einer Überbrückungsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Gemeindedienst wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 29. Juni 2007 ordentlich publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Münchenbuchsee, 31. Juli 2007

Der Gemeindeschreiber



Daniel Baumann